

Heilsame Dezentralisierung?

Papst Franziskus und die Zuständigkeit für die Übersetzung liturgischer Bücher

Ein medial ausgetragener Konflikt zwischen Papst Franziskus und dem Präfekten der Gottesdienstkongregation, Kardinal Robert Sarah, sorgte kürzlich für Aufsehen.¹ Es ist ungewöhnlich, wenn der Papst einen seiner ranghöchsten Mitarbeiter, den er selbst eingesetzt hat, mit einem Brief öffentlich zurechtweist.² Sein Protest ist eine direkte Reaktion auf einen ebenfalls öffentlich lancierten Kommentar³ Kardinal Sarahs zum Motu proprio *Magnum Principium*⁴ vom 3. September 2017, das die Erstellung volkssprachlicher Ausgaben von liturgischen Büchern neu regelt. Für Außenstehende ist oft schwer nachvollziehbar, warum gerade liturgische Übersetzungen die Gemüter derart erhitzen. Zum einen lässt sich die Frage mit einem schon lange schwelenden Konflikt beantworten, der seinen Ausgang im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils nahm und mit der Übersetzungsinstruktion *Liturgiam authenticam* (LA) vom 28. März 2001 seinen Höhepunkt erreichte. Letztlich ging es um eine veritable Machtfrage: Wer sollte das letzte Wort über die in der Liturgie verwendeten Texte haben? Zum anderen erschließt bereits der erste Satz von *Magnum Principium*, warum die Übersetzung von liturgischen Büchern keine Quisquilie ist: Die Frage zielt ins Zentrum der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils, der es um die aktive Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst ging.

Die Konzilsväter wollten Latein im Gottesdienst prinzipiell erhalten, ermöglichten aber eine Öffnung für die Muttersprache für bestimmte Teile (vgl. SC 36). Den Wunsch des Konzils, die alte Sakralsprache mit den Landessprachen zu verschränken, gab man schon früh auf. Daraus folgte aber nicht, dass die Ortskirchen in loser Verbindung zum römischen Original nationale Liturgien entwerfen durften. Bis heute gilt der Grundsatz, dass sich die authentische Liturgie der Kirche aus vom Heiligen Stuhl festgelegten lateinischen Urtexten zusammensetzt, auch wenn die lateinischen Texte in der Praxis kaum benutzt werden. Die Herausforderung liturgischer Übersetzungen besteht darin, sowohl die Verbindung zur Quellsprache sichtbar zu machen als auch den Anforderungen der Zielsprache Genüge zu tun. Die Kontroversen der letzten fünf Jahrzehnte entzündeten sich primär an der Frage, wie weit sich die muttersprachlichen Liturgien vom Original freispielen dürfen.

Schon im Titel der beiden römischen Übersetzungsinstruktionen ist zu erkennen, in welche Richtung das Pendel jeweils ausschlug: Die erste Instruktion erschien 1969 vom *Consilium* zur Ausführung der Liturgiereform auf Französisch unter dem Titel *Comme le prévoit*, nicht jedoch auf Latein. „Dynamische Äquivalenz“ lautete das ursprünglich für die Bibelübersetzung entwickelte Leitprinzip, das der Zielsprache bei der Übersetzung in die Muttersprache Priorität einräumte. Nicht die Nähe zum lateinischen Original, sondern die Übertragung der im ursprünglichen Text formulierten Botschaft in die Landessprache sollte ausschlaggebend sein. Wie *Comme le prévoit* auf ortskirchlicher Ebene ausgelegt wurde, zeigt das US-amerikanische Messbuch von 1973. Darin wurden beispielsweise zentrale Termini der lateinischen Vorlage wie *spiritus* (Geist), *anima* (Seele) oder *culpa* (Schuld) ganz oder teilweise gestrichen. Von der „International Commission on English in the Liturgy“ (ICEL), der länderübergreifenden Übersetzungskommission der englischsprachigen Bischofskonferenzen, gingen immer wieder Innovationen bei liturgischen Übersetzungen aus. So legte ICEL 1984 ein Hochgebet mit mütterlichem Gottesbild vor und versuchte eine inklusive Liturgiesprache zu etablieren. Die Kommission kreierte aber auch liturgische Neuschöpfungen, die in der englischsprachigen Liturgie fest verankert werden sollten. Fast alle diese Reformbemühungen wurden in den 80er- und 90er-Jahren jedoch von der römischen Gottesdienstkongregation zurückgewiesen. Im deutschsprachigen Raum arbeitete man seit 1988 an einer Revision des 1975 veröffentlichten deutschen Messbuchs. Diese Erneuerung sollte nicht nur Neuformulierungen von Gebetstexten umfassen, sondern auch recht weitgehende strukturelle Eingriffe in die Riten der Messe – so plante man etwa eine Verlegung des Friedensgrußes innerhalb der Eucharistiefeier.

Jenseits wie diesseits des Atlantiks fanden die Reformbemühungen 2001 mit der Veröffentlichung der zweiten römischen Übersetzungsinstruktion *Liturgiam Authenticam* ein jähes Ende. Statt „dynamischer Äquivalenz“ lautete das Leitprinzip jetzt „formale Äquivalenz“. Nun wurde der Quellsprache Latein bei der Übersetzungsarbeit der Vorrang eingeräumt. Der lateinische Originaltext müsse, so hieß es nun, „ganz vollständig und ganz genau übertragen werden, das heißt ohne Auslassung und Zusätze, was den Inhalt betrifft, und ohne Paraphrasen oder Erklärungen“ (LA 20). Das neue Regelwerk wurde von vielen Seiten als kleinkariert, bürokratisch und hegemonial bezeichnet. Als 2009 im deutschen Sprachraum eine Neuübersetzung des Begräbnisrituales erschien, die nach den neuen Richtlinien angefertigt worden war, hagelte es Kritik. Selbst die Bischöfe erklärten das Buch für gescheitert. Gleichzeitig wurde 2011 ein neues, ebenfalls nach den Maßgaben von *Liturgiam Authenticam* erarbeitetes englisches Messbuch veröffentlicht, das sich eng an die lateinische Vorlage anlehnt und heute in der ganzen englischsprachigen Welt in Benutzung ist.

Liturgie als „Mehrzeitenraum“

Doch wie könnte liturgische Sprache heute aussehen, um sowohl der Tradition der Kirche als auch dem Empfinden der Gottesdienstgemeinden zu entsprechen? Eine zentrale Frage lautet, ob sich die Kirche eine „nichtlateinische lateinische“ Liturgie leisten will und kann. Nur wenige Theologen sind mit dem lateinischen Erbe noch so vertraut, dass sie die Texte in ihrer Tiefenstruktur erfassen. Das ist jedoch die Grundvoraussetzung, um die Latinität für heutige Menschen zum Klingen zu bringen. *Liturgiam Authenticam* gibt einen Hinweis, worin das Zeitenüberdauernde des römischen Ritus liegen könnte: „Denn der römische Ritus zeichnet sich durch seine bemerkenswerte Fähigkeit aus, Texte, Gesänge, Gesten und Riten aus den Gewohnheiten und der Eigenart verschiedener Völker und Teilkirchen des Ostens und des Westens aufzunehmen, um eine passende und angemessene Einheit zu bewirken, die die Grenzen eines jeden Gebietes übersteigt.“ (LA 5) Der 2016 verstorbene Kölner Theologe Alex Stock vergleicht die Geschichte des Gottesdienstes mit der einer alten Kathedrale und deutet die Liturgie als „Mehrzeitenraum“, der von der Vitalität einer „diachronen Multikulturalität“ geprägt ist.⁵ Sie fortzuführen heißt, ihr die Kultur unserer Tage einzuschreiben, ohne sie einer vorschnellen Egalisierung preiszugeben.

Wenn über liturgische Übersetzungen gesprochen wird, fällt unweigerlich die Frage nach der Verständlichkeit. Zunächst muss man eine gewisse Fremdheit gegenüber der Liturgie und ihrer Sprache eingestehen. Erfahrene Übersetzer wie der in Vergessenheit geratene Liturgiker John Hennig (1911-1986) sehen gerade darin ihr größtes Potential: „Liturgische Texte [...] bestätigen nicht das, was wir schon an sich sind, sondern wollen gerade uns Fremdes mitteilen. Ihre Würde beruht in ihrem Gegenstand, der nicht auf primitivste Verständlichkeit, Anpassung an eine widerwillige Zeit oder eine geographisch begrenzte Bewusstseinsform reduziert werden kann.“⁶ Er schlägt vor, bei Übersetzungen von liturgischen Texten so behutsam vorzugehen wie bei fremdsprachiger Lyrik. Die poetischen Bilder, ihre Struktur, der Klang und Rhythmus, die meist biblisch geprägt sind, dürfen nicht vorschnell über Bord geworfen werden. Eine poetisch motivierte Sprache in Bibel und Liturgie bedient sich der Bilder und Metaphern, um die Spannung zwischen dem, was gesagt wird und dem, was nicht gesagt werden kann, aufrecht zu erhalten. Einerseits atmet sie eine zweitausendjährige Lebens- und Glaubenserfahrung der Menschen mit Gott. Ein gewisses Maß an Fremdheit der liturgischen Texte wird daher Bestand haben, denn es handelt sich um fremde Erfahrungen, die das Wesen des Gottesdienstes ausmachen. Andererseits benötigt die Liturgie aber auch eine Sprache, die es den Feiernden heute ermöglicht, ihr Leben in den Texten und Ritualen lebendig wiederzuerkennen. Die Verbindung zur menschlichen Lebenswelt ist unentbehrlich – oder, wie es Andreas Odenthal formuliert, die Sprache des Gottesdienstes muss „die Verflüssigung in aktuelles Lebenswissen“ möglich machen.⁷ Auch er plädiert auf dem Hintergrund von symboltheoretischen Überlegungen für

eine liturgische Sprache der Bilder, Poesie und Kunst, um die Bilder der Bibel wieder zum Leuchten zu bringen.

Die dreifache Treue der Übersetzer

Seitdem die römische Kirche Latein als Sprache des Gottesdienstes weitgehend aufgegeben hat, steht sie vor der Frage, wie sie bei der Übersetzung in weltweit Hunderte von Sprachen konkret vorgehen soll. Die Treue zum Original muss dabei ebenso berücksichtigt werden wie die Verständlichkeit für das heute Gottesdienst feiernde Volk. Dabei gilt es, die poetischen Bilder und Metaphern der Bibel so zu übersetzen, dass die Feiernden ihr Leben darin wiederfinden können. Wie lauten nun aber die Übersetzungsrichtlinien für liturgische Texte und welche Änderungen hat *Magnum Principium* gebracht?

Grundsätzlich bleiben die Übersetzungsrichtlinien, wie sie in *Liturgiam Authenticam* formuliert wurden, aufrecht. Den Ausgangspunkt bildet die doppelte Treue zur Vorlage und zur Zielsprache: „Zwar mag es erlaubt sein, die Worte so anzuordnen und Satzbau wie Stil so zu gestalten, dass ein flüssiger und dem Rhythmus des Gemeindegebets angepasster Text entsteht. Doch muss der Originaltext, soweit möglich, ganz vollständig und ganz genau übertragen werden, das heißt ohne Auslassungen und Zusätze, was den Inhalt betrifft, und ohne Paraphrasen oder Erklärungen.“ (LA 20) Papst Franziskus bekräftigt diese Vorgaben ausdrücklich, wenn er in *Magnum Principium* darauf besteht, „dass unter Wahrung der Eigenart jeder Sprache der Sinn des Urtextes voll und getreu wiedergegeben wird und die übersetzten liturgischen Bücher auch nach Anpassungen immer die Einheit des Römischen Ritus widerspiegeln.“ In seinem Brief an den Kardinalpräfekten Robert Sarah vom 15. Oktober 2017 erklärt der Papst: „Getreu‘ ... impliziert eine dreifache Treue: zuerst zum Originaltext; [dann] zur jeweiligen Sprache, in die übersetzt wird, und schließlich zur Verständlichkeit des Textes aufseiten der Adressaten.“

Die Verständlichkeit aufseiten des Adressaten will zum Beispiel eine Bestimmung in *Liturgiam Authenticam* sichern: Man muss „jeden Ausdruck vermeiden, der beim Hören mehrdeutig wirkt oder so rätselhaft ist, dass der Hörer den Sinn nicht versteht.“ (LA 44) *Liturgiam Authenticam* schließt damit eine Wort-für-Wort-Übersetzung in dem Sinne aus, dass für jede lateinische Vokabel des Vorlagentextes der erste Eintrag im lateinisch-deutschen Wörterbuch gesetzt wird. Wenn es etwa im Stundenbuch im Hymnus der Laudes für eine „Jungfrau und Märtyrin“ in der zweiten Strophe heißt „Haec virgo magni pectoris“, so würde eine im schlechten Sinne „wörtliche“ Übersetzung für „magnus“ „groß, für „pectus“ aber „Brust“ setzen. Dies würde den frommen Beter gedanklich in die Irre führen. „Hochherzig“ oder „mutig“ wären Wiedergaben, die dem Erfordernis der Treue zur Zielsprache und zum Adressaten entsprächen. Da liturgische Texte wesentlich aus der Heiligen Schrift schöpfen, verlangt Treue zum

Original noch einmal zweierlei: die Beachtung der Textur des Vorlagentextes (*textus* = Gewebe) und seine Verwobenheit mit der Heiligen Schrift.

Zum Beispiel heißt es im Zweiten Hochgebet nach dem *Sanctus*:

„Vere sanctus es, Domine, fons omnis sanctitatis. Haec ergo dona, quaesumus, Spiritus tui rore sanctifica, ut nobis Corpus et Sanguis fiant Domini nostri Iesu Christi...“

„Wahrhaft heilig bist du, Herr, Quelle aller Heiligkeit. Heilige also, so bitten wir, diese Gaben durch den Tau deines Geistes, damit sie uns werden Leib und Blut unseres Herrn Jesus Christus.“

Das zentrale Bild in diesem Text ist die Quelle, die den Tau aus sich entlässt. Gott Vater, der Heilige, wird als Quelle aller Heiligkeit angesprochen und gebeten, aus dem gewaltigen Sprudelquell den sanften Tau zu senden, der die eucharistischen Gaben verwandelt. Im deutschen Messbuch von 1975 lautet der Text aber so:

„Ja, du bist heilig, großer Gott, du bist der Quell aller Heiligkeit. Darum bitten wir dich: Sende deinen Geist auf diese Gaben herab und heilige sie, damit sie uns werden Leib und Blut deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus.“

Die damaligen Übersetzer haben den Tau als Bild für den Geist weggelassen. Der Tau ist jedoch das Pendant zur Quelle. Der Vater als Quell lässt aus sich den Geist als Tau hervorgehen. Wenn die Hälfte des Bildes unterschlagen wird, ist das ganze Bild zerstört. Wäre der Text „voll und getreu wiedergegeben“ worden, wäre das poetische Bild erhalten geblieben und der Hervorgang des Geistes aus dem Vater (nicht nur die Sendung!) symbolisiert worden. Die jüdische Gebetsanrede für Gott (Adonai!) wäre nicht durch „großer Gott!“ ersetzt, vielmehr die Wesensgleichheit des als „Herr“ angesprochenen Vaters mit Jesus, „dem Herrn“, unterstrichen worden. Das neue englische Messbuch hat mit „like the dew“ das Bild des Originaltextes übernommen. Das in Argentinien und andern Ländern Südamerikas gebräuchliche Messbuch stellt der „fuente de toda santidad“ wenigstens die „efusión de tu Espíritu“ gegenüber, rettet also das kunstvolle Diptychon.

Ein ähnliches Problem besteht zu Beginn der Präfationen. Alle lateinischen Präfationen beginnen:

„Vere dignum et iustum est, aequum et salutare nos tibi semper et ubique gratias agere.“

„In Wahrheit ist es würdig und recht, richtig und heilsam, dir immer und überall zu danken.“

Der lateinische Text weist in zwei Richtungen: Auf Gott hin wird gesagt, es sei würdig und recht, ihm zu danken. Es steht ihm zu, weil er Gott ist. Auf den Men-

schen hin aber wird gesagt: Es ist richtig und heilsam. Das Gebet tut dem Menschen gut. Die zweite Hälfte ist im deutschen Messbuch von 1975 in allen Präfationen unterschlagen. Die ersten Übersetzungen in den 1960er Jahren hatten formuliert: „In Wahrheit ist es würdig und recht, billig und heilsam“. Nicht selten wurde das dann gelesen als „In Wahrheit ist es würdig – und recht billig – und heilsam“. Die Lösung des Problems bestand in der Unterschlagung der zweiten Hälfte. Der inhaltliche Verlust ist enorm. Es wird nur noch gesagt, dass Gott die Anbetung zusteht, aber nicht mehr, dass das Gebet dem Menschen guttut. Im spanischen Messbuch heißt es: „En verdad es justo y necesario, es nuestro deber y salvación“, ähnlich im englischen und italienischen. Der Grundsatz „plene et fideliter“ (voll und getreu) hätte die Textur des Textes erkannt und beachtet: „In Wahrheit ist es würdig und recht, es ist richtig und heilsam“.

Das *Motu proprio* des Papstes betont, dass die beiden Pole – 1. Treue zum Ausgangstext, 2. Beachtung der Gesetze der Zielsprache – zur Verständlichkeit für die Hörer und Mitbeter weiterhin zugleich zu beachten seien. Bei liturgischen Texten freilich verbirgt sich in der Treue zum Originaltext noch die für sie konstitutive Intertextualität mit der Bibel. Das hatte *Liturgiam Authenticam* 49 hervorgehoben: „Die Methode, die liturgischen Bücher zu übersetzen, soll den Zusammenhang zwischen dem Bibeltext selbst und den liturgischen Texten der kirchlichen Tradition, die reich sind an biblischen Begriffen oder zumindest an einschlussweisen biblischen Anspielungen, verdeutlichen.“

Ein weiteres Beispiel: Das einzige Apostelgrab, das in Deutschland verehrt wird, ist in Trier: das des heiligen Matthias, der nach dem Weggang des Judas zu den Elfem hinzugelost wurde, damit er das Zwölferkollegium vervollständige (Apg 1,26). Das Tagesgebet von seinem Festtag thematisiert das so:

„Deus, qui beatum Matthiam Apostolorum collegio sociasti, eius nobis interventione concede, ut, dilectionis tuae sorte gaudentes, cum electis numerari mereamur.“

„Gott, du hast den heiligen Matthias dem Kollegium der Apostel hinzugefügt. Gewähre uns auf seine Fürsprache, dass durch das glückliche Los deiner Liebe auch wir zu den Erwählten gezählt werden.“

Es ist offensichtlich, dass die Losszene aus der Apostelgeschichte aufgerufen werden soll, die ja in der Messe vom Fest verlesen wird. Die Übersetzer des alten Messbuchs von 1975 formulierten:

„Gott, du kennst die Herzen aller Menschen⁸; du hast es gefügt, dass der heilige Matthias zum Kollegium der Apostel hinzugewählt wurde. Deine Liebe lenke auch unseren Weg und reihe uns ein in die Schar deiner Auserwählten.“

Die von Papst Franziskus erneut eingeforderte Treue, zum Text wie zur Zielsprache und den Adressaten, will den Hörern und Mitbetern, wie schon *Liturgiam Authenticam* forderte, verständliche Texte bieten. Das ist nicht dasselbe wie banale Texte. Verständlichkeit heißt bei niveaувollen Texten, dass sie beim ersten Hören verstanden, aber nicht schon voll und ganz ausgeschöpft werden müssen, vielmehr – wie gute Musik – bei jedem neuen Hören noch einmal an Tiefe gewinnen. Biblische und liturgische Texte sind so sinnreich, dass bei jedem neuen Hören sich neue Sinnschichten erschließen. Der Text wird in seiner ganzen inneren Subtilität und im Reichtum seiner intertextuellen Bezüge mehr und mehr erfasst, aber nie definitiv ausgeschöpft. Gregor der Große sagt auf die Bibel bezogen sehr richtig: „Die heilige Schrift wächst mit den Lesern“ (Mor. 20,1.1). Diesem vielschichtigen Charakter liturgischer Texte müssen die Übersetzer gerecht zu werden versuchen. Das forderte *Liturgiam Authenticam*, das fordert nach wie vor das neue Motu Proprio des Papstes.

Die Rechtslage vor dem Motu Proprio *Magnum Principium*

Neben der konkreten Übersetzungsarbeit stellt sich auch die Frage der rechtlichen Zuständigkeit für die Liturgie und welche rechtlichen Änderungen *Magnum Principium* hervorgebracht hat.

Gemäß dem nicht mehr geltenden can. 1257 des Codex Iuris Canonici von 1917 war es „allein Sache des Apostolischen Stuhls, die heilige Liturgie zu ordnen und liturgische Bücher zu approbieren.“ Den Bischöfen kam gemäß can. 1261 CIC/1917 nur eine Wächterfunktion über die getreue Ausführung der liturgischen Normen zu. Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* legte demgegenüber fest, dass die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Liturgie nach SC Art 22 § 1 „beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof“ liegt und gemäß SC Art. 22 § 2 „innerhalb festgelegter Grenzen“ bei den Bischofskonferenzen, die erst später ihre rechtliche Normierung erfuhren. SC Art. 36 § 4 sprach den Bischofskonferenzen alleiniges Approbationsrecht für die Übersetzungen in die Muttersprache zu, während SC Art. 36 § 3 im Rahmen der Regelungen „über den Gebrauch und das Maß der Muttersprache“ eine Billigung und Bekräftigung („probatis seu confirmatis“) der Beschlüsse der Bischofskonferenz durch den Apostolischen Stuhl vorsah. Es wurde im Lauf der Diskussion um diese Passage von SC bewusst der Ausdruck *confirmatio*, die als Billigung und damit als Bestätigung des Beschlusses der Bischofskonferenz durch den Apostolischen Stuhl aufgefasst wurde, gewählt und nicht der zu unbestimmte Ausdruck der *recognitio*. Der Begriff der *approbatio* wurde abgelehnt, da er die Bischofskonferenz schwächen würde.⁹

Nachkonziliare Dokumente wie z.B. das Motu Proprio *Sacram Liturgiam* Pauls VI. vom 25. Januar 1964 Nr. IX, die Konstitution *Inter Oecumenici* vom 26. September 1964 Nr. 21 und weitere Dokumente zeigen schließlich, dass das in SC 36

§ 4 verbürgte alleinige Approbationsrecht der Bischofskonferenzen aus dem Blick gerät und der Apostolische Stuhl sich die Bestätigung und Billigung der muttersprachlichen Übersetzungen vorbehält.

Im neuen Codex Iuris Canonici von 1983 sieht c. 838 § 1 in Rezeption von SC Art. 22 § 1 die Regelungskompetenz der Liturgie beim Apostolischen Stuhl und „nach Maßgabe des Rechts, beim Diözesanbischof“. Sachgemäß hätte in c. 838 § 1 die Bischofskonferenz ebenfalls als zuständige Autorität genannt werden müssen. Dem Apostolischen Stuhl kommt nach c. 838 § 2 unter anderem die Herausgabe der liturgischen Bücher und die *recognitio* der muttersprachlichen Übersetzungen zu. Die *Recognitio* des Apostolischen Stuhls wird bezüglich der von der Bischofskonferenz besorgten (*parare*) und herausgegebenen (*edere*) muttersprachlichen Übersetzungen der liturgischen Bücher in c. 838 § 3 wieder aufgegriffen. In c. 838 § 3 wird das in SC Art. 36 § 4 formulierte alleinige Recht der Bischofskonferenzen zur Approbation liturgischer Bücher nicht explizit rezipiert.¹⁰ Im Lauf der Codexrevisionsgeschichte wurde der ursprünglich vorgesehene Begriff der *approbatio* in c. 838 §§ 2 und 3 bewusst durch den Begriff der *recognitio* ersetzt. Dadurch sollte deutlicher werden, dass der Beschluss auf der Ebene der Bischofskonferenz verbleibt. Die geforderte *recognitio* verleiht dem Zulassungsdekret der Bischofskonferenz für ein liturgisches Buch die Wirksamkeit und stellt damit eine nachfolgende Mitwirkung der höheren Autorität dar. Die *recognitio* des Zulassungsdekrets wird in der Kurialpraxis bereits mit dem Begriff der *confirmatio* bezeichnet, da der Begriff der *recognitio* sich auf die Überprüfung der Übersetzung und der Begriff der *confirmatio* sich auf das Wirksamwerden des Zulassungsdekrets bezieht. Bei der *recognitio* geht es folglich primär um die Rechtmäßigkeit und die Unbedenklichkeit des zu überprüfenden Sachverhalts. *Recognitio* ist damit als rechtsbegründender Akt der exekutiven Vollmacht eine *conditio iuris* für die Gültigkeit und kann auch an die Vorgabe inhaltlicher Änderungen gebunden werden. Dennoch ist der Ermessensspielraum für die höhere Autorität bei der *recognitio* geringer als bei einer *approbatio*.¹¹

Die muttersprachlichen Übersetzungen müssen seit 2001 gemäß den Vorgaben von *Liturgiam Authenticam* erstellt werden. Nach *Liturgiam Authenticam* Nr. 71 und 79 approbiert die Bischofskonferenz mit einem Dekret die erstellte Übersetzung und legt diese dem Apostolischen Stuhl zur Erteilung der *recognitio* vor. Art. 104 ermöglicht es dem Heiligen Stuhl, selbst Übersetzungen zu erstellen und diese selbst zu approbieren, was in Spannung zum bisherigen c. 838 § 3 steht, da dort die Zuständigkeit der Bischofskonferenz für die Übersetzung liturgischer Bücher normiert wird.

Stärkung der Bischofskonferenzen: Die Rechtslage nach dem Motu Proprio *Magnum Principium*

Das Motu Proprio *Magnum Principium* von Papst Franziskus ist zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten und hat den Wortlaut der §§ 2 und 3 des c. 838 verändert.

Franziskus erinnert an den wichtigen Grundsatz des Zweiten Vatikanischen Konzils, „gemäß dem das liturgische Beten dem Auffassungsvermögen des Volkes angepasst und verstanden werden soll“; dies „machte die verantwortungsvolle, den Bischöfen anvertraute Aufgabe nötig, die Landessprache in die Liturgie einzuführen und Übersetzungen der liturgischen Bücher zu besorgen und zu approbieren“. Der Papst wünscht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Bischofskonferenzen und der Gottesdienstkongregation und möchte die jeweilige Kompetenzverteilung insbesondere mit Bezug auf SC Art. 36 §§-3-4, 40 und 63 deutlicher in der Rechtsordnung verankern.

C. 838 § 2 neuer Fassung – die Änderungen sind kursiv hervorgehoben – lautet: „Sache des Apostolischen Stuhles ist es, die heilige Liturgie der ganzen Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben, *die von den Bischofskonferenzen nach Maßgabe des Rechts approbierten Anpassungen zu rekonozieren* sowie darüber zu wachen, dass die liturgischen Ordnungen überall getreu eingehalten werden.“ In c. 838 § 2 entfällt die *recognitio* des Apostolischen Stuhls für die von der Bischofskonferenz approbierten Übersetzungen liturgischer Bücher. Die *recognitio* wird im c. 838 § 2 neuer Fassung nur auf die von der Bischofskonferenz approbierten Anpassungen bezogen.

Der c. 838 § 3 neuer Fassung hat nun folgenden Wortlaut: „Die Bischofskonferenzen haben die *innerhalb der festgesetzten Grenzen* angepassten Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen *getreu und angemessen* [fideliter et convenienter] zu besorgen und zu approbieren [approbare] sowie die liturgischen Bücher für die Regionen, für die sie zuständig sind, *nach der Bestätigung [confirmatorem]* durch den Apostolischen Stuhl herauszugeben.“

Zum einen wird die Aufgabe der getreuen und angemessenen Übersetzung betont und zum anderen wird nicht mehr der Begriff der *recognitio*, sondern in Rezeption von in SC Art. 34 § 3 der Begriff der *confirmatio* verwendet. Ebenso wird das in SC Art. 34 § 4 formulierte Approbationsrecht der Bischofskonferenzen explizit in den Normtext aufgenommen, sodass nicht mehr nur vom Besorgen der Übersetzung wie in der alten Fassung des c. 838 § 3 die Rede ist. Der Begriff der *confirmatio* stellt als Akt des rechtsgeschäftlichen Handelns eine rechtliche Bekräftigung einer vorangehenden Rechtshandlung bzw. Rechtstatsache dar. Während der Codexrevisionsgeschichte wurde für c. 838 § 3 bereits der Begriff der *confirmatio* vorgeschlagen, die Entscheidung fiel aber zugunsten des Begriffs der *recognitio*.¹² Durch die Änderung des Begriffs *recognitio* in *confirmatio* in c. 838 § 3 neuer Fassung und den Wegfall des Begriffs der *recognitio* bezüglich der muttersprachlichen Übersetzungen in c. 838 § 2 neuer Fassung wird ausweislich des vom Sekretär der Gottesdienstkongregation Arthur Roche verfassten Leseschlüssels zu *Magnum Principium* die Approbation der Bischofskonferenz ratifiziert. Roche sieht in der *confirmatio* keinen weiteren aktiven „Eingriff in den Übersetzungsvorgang mittels alternativer Übersetzungen“ durch die Gottesdienstkongregation, aber dennoch ein „positives Urteil über die Treue

und Übereinstimmung der Texte mit dem Original“.¹³ Der Papst hat in einem veröffentlichten Brief vom 15. Oktober 2017 an Kardinal Sarah geäußert, dass *recognitio* und *confirmatio* nicht als Synonyme zu betrachten sind. Franziskus betont, dass es nicht mehr Aufgabe der Gottesdienstkongregation sei, Wort für Wort die getreue Übersetzung zu prüfen, da dies auf der Ebene der Bischofskonferenz geschehe, sondern nur bei offenkundigen Bedenken im Dialog mit der Bischofskonferenz eine Lösung zu finden sei.

Art. 64 § 3 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* und andere Gesetze und damit auch die Instruktion *Liturgiam Authenticam* sind nach Aussage von *Magnum Principium* nun gemäß der neuen Rechtslage zu interpretieren. Die Gottesdienstkongregation wird aufgefordert, ihr *Regolamento* entsprechend zu ändern. Im Brief von Franziskus vom 15. Oktober 2017 unterstreicht der Papst, dass Art. 79-84 von *Liturgiam Authenticam* nun im neuen Licht zu lesen seien und weist darauf hin, dass einige Nummern von *Liturgiam Authenticam* nun auch abrogiert seien oder in diesen Nummern Begriffe im Sinne von *Magnum Principium* zu ersetzen seien. Es wäre um der Klarheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung geboten, die bisherigen Normen nicht nur im Licht von *Magnum Principium* zu lesen, sondern auch beispielsweise und konsequenterweise die Instruktion *Liturgiam Authenticam* in ihrem Wortlaut – z.B. Nr. 80 über die *recognitio* – der neuen Rechtslage auf dem Weg der Gesetzesänderung anzupassen. Mit *Magnum Principium* folgt der Papst dem Grundsatz der Promulgationsbulle des CIC/1983 *Sacrae Disciplinae Leges*, dass das Kirchenrecht immer wieder auf das II. Vatikanische Konzil als sein vorrangiges Beispiel hin angepasst und reformiert werden soll, da die in SC 36 § 3 und 4 verbürgten Rechte der Bischofskonferenz verdeutlicht werden.

Wird das deutsche Messbuch neu übersetzt?

Es besteht Anlass zur Hoffnung, dass die Übersetzungsarbeit zukünftig wieder in ein ruhigeres Fahrwasser kommt. Liturgiewissenschaft und Kanonistik sind sich einig, dass die Übersetzungsprinzipien von *Liturgiam Authenticam* prinzipiell in Kraft bleiben.¹⁴ Nun liegt es an den Bischöfen, zu klären, wie die noch immer geforderte Verständlichkeit und Texttreue umgesetzt wird. Beide Prinzipien müssen jedenfalls auf die konziliare Grundnorm der *actuosa participatio* ausgerichtet sein, damit das Volk die Gebete der Liturgie auch versteht. Papst Franziskus gibt den Bischöfen mit *Magnum Principium* jene Form der Selbstbestimmung über die liturgischen Übersetzungen zurück, die ihnen das Konzil ursprünglich zugestanden hatte. Abzuwarten bleibt, wie die Gottesdienstkongregation mit der vom Papst verordneten Dezentralisierung umgehen wird. Im deutschsprachigen Raum müssen die Bischofskonferenzen als nächsten Schritt entscheiden, wie es mit der Arbeit an den Übersetzungen liturgischer Bücher weitergehen soll. Konkret heißt das, ob und

wann ein neues deutsches Messbuch erscheinen soll. Denn im Jahr 2002 wurde eine dritte Auflage des lateinischen Missale (*Editio Typica Tertia*) veröffentlicht, das seit nunmehr 15 Jahren auf seine deutsche Übersetzung wartet. Die erfolgreiche Veröffentlichung des neuen Gebet- und Gesangbuches Gotteslob kann als ein positives Vorzeichen gewertet werden, dass solche Großprojekte auch zukünftig gelingen können. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, hat am Rande der Vollversammlung der Bischöfe im Herbst 2017 angedeutet, dass die bisherige Übersetzung des Messbuches von 1975 nicht schlecht sei. Ein Stillstand bei der Überarbeitung liturgischer Bücher würde jedoch dem alten Axiom *liturgia semper reformanda* entgegenlaufen. Mit *Magnum Principium* beschreitet Papst Franziskus jedenfalls einen rechtlichen Schritt auf dem von ihm in Nr. 16 des Schreibens *Evangelii Gaudium* angekündigten Weg der „heilsamen ‚Dezentralisierung‘“, die den fruchtbaren Dialog zwischen der Bischofskonferenz und dem Apostolischen Stuhl zum Ziel hat.

ANMERKUNGEN

¹ Die liturgischen und kanonistischen Ausführungen folgen Andreas Bieringer / Thomas Meckel, Wer hat das letzte Wort? Das Motu Proprio „Magnum Principium“, in: HK 72 (2018/1) 31-34.

² Franziskus, Brief vom 15. Oktober 2017 an Kardinal Sara, <www.lanuovabq.it/storage/docs/lettera-papa.pdf>.

³ Robert Sarah, Beitrag vom 1. Oktober 2017 für ein „besseres Verständnis des Motu Proprio Magnum Principium“ (franz. Originalbeitrag): <www.hommenouveau.fr/2306/religion/humble-contribution-pour-une-meilleure-et-juste-brcomprehension-du-motu-proprio-magnum-principium.htm>.

⁴ Franziskus, Motu Proprio Magnum Principium vom 3. September 2017: <w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20170903_magnum-principium.html>.

⁵ Alex Stock, *Inter mundanas varietates*, in: Ders., *Liturgie und Poesie. Zur Sprache des Gottesdienstes*. Kevelaer 2010, 136-150, 150.

⁶ John Hennig, *Das Übersetzen liturgischer Texte im Lichte der Literaturwissenschaft*, in: Ders., *Liturgie gestern und heute*. Bd. 1. Maria Laach 1989, 157-173, 167 f.

⁷ Andreas Odenthal, *Sich selbst und Züge seines Lebens wiedererkennen. Symboltheoretische Überlegungen zur liturgischen Sprache anhand der Instructio „Liturgiam authenticam“*, in: Benedikt Krane-mann / Stephan Wahle, »... Ohren der Barmherzigkeit« *Über angemessene Liturgiesprache*. Freiburg 2011, 125-133, 131.

⁸ Der „Herzsenkenner“ (griech. kardiognostes) stammt aus Apg 1,24 und sollte offensichtlich den Bibelbezug nach dem Wegfall des „Loses“ an anderer Stelle wiederherstellen.

⁹ Vgl. Stefan Rau, *Die Feiern der Gemeinden und das Recht der Kirche. Zu Aufgabe, Form und Ebenen liturgischer Gesetzgebung in der katholischen Kirche*. Altenberge 1990 (Münsteraner Theologische Abhandlungen 12), 344; Franz Nikolasch, *Das liturgische Recht zwischen Konzil und neuem Kodex*, in: *Diakonia* 24 (1993), 108; Hermann Schmidt, *Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text – Vorgeschichte – Kommentar*. Freiburg 1965, 101 f. sowie Josef Andreas Jungmann, *Kommentar zu Sacrosanctum Concilium*, in: *LThK*², Bd. 12, 42 f. Reiner Kaczynski, *Kommentar zu Sacrosanctum Concilium*,

in: HThK, Bd. 2, 107 deutet die Wendung „probatis seu confirmatis“ so, dass es nur der Bestätigung und keiner Überprüfung des Apostolischen Stuhls bedürfe.

¹⁰ Vgl. kritisch Kaczynski (Anm. 9), 110.

¹¹ Vgl. Communicationes 15 (1983), 173; Rüdiger Althaus: MKCIC c. 838 Rn. 3; Ulrich Rhode, Die recognitio von Statuten, Dekreten und liturgischen Büchern, in: AfkKR 169 (2000), 433-468, 443 f.; Ulrich Rhode, Art. Recognitio, in: LKStKR, Bd. 3, 390-391 sowie Ilona Riedel-Spangenberg, Art. Approbatio: LKStKR, Bd. 1, 146-149.

¹² Vgl. Communicationes 15 (1983), 173f. sowie Ulrich Rhode, Art. Confirmatio: LKStKR, Bd. 1, 360-362, 360 f.

¹³ Artur Roche, Das Motu Proprio „Magnum Principium“. Ein Leseschlüssel: press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2017/09/09/0574/01279.html#tedcomm.

¹⁴ Vgl. Winfried Haunerland, Eine doppelte Korrektur. Zum *Motu proprio* Magnum Principium von Papst Franziskus, in: GD 21 (2017) 169-171.

W